

## §166

**(1) Zusammenhängende Strafsachen, die einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören, können miteinander verbunden bei dem höheren Gericht anhängig gemacht werden.**

**(2) Durch Beschluß dieses Gerichts kann die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.**

**1.1. Verbindung** ist die Zusammenfassung mehrerer Strafsachen, die miteinander in Zusammenhang (vgl. Anmerkungen zu § 165) stehen, zu einer Strafsache. Solange die Verbindungen bestehen, bilden\* die bisherigen einzelnen Prozeßgegenstände den Prozeßgegenstand der verbundenen Strafsache.

**1.2. Voraussetzungen für die Verbindung von Strafsachen** nach dieser Bestimmung sind, daß

- zwischen ihnen ein Zusammenhang besteht,
- für mindestens eine dieser Strafsachen die erstinstanzliche sachliche Zuständigkeit eines nachgeordneten Gerichts gegeben ist, während für die Verhandlung und Entscheidung in der anderen Strafsache die erstinstanzliche sachliche Zuständigkeit eines höheren Gerichts erforderlich ist und in keiner der im Zusammenhang stehenden Strafsachen schon das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

Zur Verbindung und Trennung von Strafsachen, die bei Gerichten gleicher Ordnung anhängig sind, vgl. Anm. 2., 4.1. und 4.2. zu § 174.

**1.3.** Mit der Verbindung zusammenhängender Strafsachen muß die **Aktenverbindung** einhergehen. Dazu ist im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt verpflichtet.

**1.4. Keine Rechtspflicht zur Verbindung:** Bei persönlichem Zusammenhang (vgl. Anm. 1. zu § 165) erspart die Verbindung die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe und erleichtert die umfassende einheitliche Beurteilung von Tat und Täter sowie die Feststellung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen. Ob verbunden werden soll, hängt von der Zweckmäßigkeit der Maßnahme ab. Bei der Prüfung, ob wegen sachlichen Zusammenhangs verbunden werden soll (vgl. Anm. 2. zu § 165), muß erwogen werden, ob die Verbindung die Sachaufklärung erleichtern kann.

**1.5. Gerichte höherer Ordnung** sind die BG gegenüber den innerhalb ihres Gerichtsbezirkes gelege-

nen KG, die MOG gegenüber den innerhalb ihres Gerichtsbezirkes gelegenen MG, das OG gegenüber den BG und den MOG sowie gegenüber KG aus verschiedenen Bezirken (vgl. Anm. 2. zu § 168).

**1.6. Das Anhängigmachen zusammenhängender Strafsachen** durch den Staatsanwalt erfolgt, indem er die im Zusammenhang stehenden einzelnen Strafsachen miteinander verbindet und in der verbundenen Strafsache Anklage beim Gericht höherer Ordnung erhebt, dessen erstinstanzliche sachliche Zuständigkeit (vgl. Anm.2.1. zu § 164) für alle angeklagten Strafsachen der verbundenen Strafsache gegeben ist.

**1.7. Verbindung durch das höhere Gericht:** Wenn eine der im Zusammenhang stehenden Strafsachen beim höheren Gericht gern. § 187 Abs. 1 anhängig ist, ohne daß bisher das Hauptverfahren eröffnet wurde, und wenn in der damit zusammenhängenden Strafsache vor dem an sich zuständigen nachgeordneten Gericht

- noch keine Anklage erhoben worden ist, können beide Strafsachen auf Antrag oder von Amts wegen vom höheren Gericht miteinander verbunden werden, nachdem der Staatsanwalt auch in der zweiten Strafsache vor dem höheren Gericht Anklage erhoben hat;
- zwar Anklage erhoben, jedoch noch kein Eröffnungsbeschluß erlassen wurde, ist die Verbindung beider Strafsachen miteinander durch das höhere Gericht auf Antrag oder von Amts wegen ebenfalls möglich.

**2.1.** Die **Trennung** teilt den Prozeßgegenstand der verbundenen Strafsache in mehrere Prozeßgegenstände auf und zugleich das verbundene Verfahren in ebensoviel prozessual selbständige Verfahren. Das höhere Gericht kann verbundene Strafsachen wieder trennen, wenn es den Zusammenhang verneint oder trotz bestehenden Zusammenhangs die Trennung für zweckmäßig hält.